

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Röslau

## Verzeichnis der Pauschalsätze<sup>1)</sup>

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

<b>1. Streckenkosten</b> Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ...	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 700 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,04 Euro
Ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	30 Jahren	8,61 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	25 Jahren	8,26 Euro
Ein Mehrzweckanhänger mit Beladung Ölschaden und Verkehrssicherung	40 Jahren	1,03 Euro
Ein Mehrzweckanhänger	40 Jahren	0,58 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - bei unterschiedlichen Ausrückestunden je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%.

Je Stunde:

Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	32,03 Euro
Ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,56 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	122,40 Euro
Ein Mehrzweckanhänger mit Beladung Ölschaden und Verkehrssicherung	12,10 Euro
Ein Mehrzweckanhänger	3,65 Euro

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %, werden als Arbeitsstundenkosten berechnet für:

	Bei einer Nutzungsdauer von	Durchschnittliche Nutzung pro Jahr	
a) eine Tragkraftspritze	25 Jahre	12 Stunden	48,13 Euro
b) eine Motorsäge	10 Jahre	10 Stunden	12,18 Euro
c) einen Pressluftatmer inkl. Atemanschluss	20 Jahre	8 Stunden	24,81 Euro
d) einen Stromerzeuger 11 kVA	20 Jahre	10 Stunden	27,31 Euro
e) eine Tauchpumpe (TP4/1)	15 Jahre	8 Stunden	13,29 Euro
f) einen Mehrzwecksauger	15 Jahre	12 Stunden	16,63 Euro
g) einen Hochdrucklüfter	20 Jahre	8 Stunden	20,77 Euro
h) ein Stromerzeuger 3 kVA	15 Jahre	10 Stunden	12,00 Euro
i) eine Absturzsicherungs-ausrüstung	20 Jahre	8 Stunden	3,23 Euro
j) einen Feuerlöscher/Prevento	10 Jahre	10 Stunden	4,30 Euro
k) einen Hebekissensatz	20 Jahre	8 Stunden	28,69 Euro
l) einen Insektenschutzanzug	10 Jahre	10 Stunden	1,45 Euro
m) einen Mehrzweckzug	15 Jahre	5 Stunden	27,22 Euro
n) ein Ölschadengerät (Wasserfläche)	10 Jahre	10 Stunden	4,10 Euro
o) ein Ölschadengerät (Verkehrsfläche)	10 Jahre	10 Stunden	4,10 Euro
p) eine Rettungssäge	10 Jahre	8 Stunden	4,75 Euro
q) einen Türöffnungssatz (Sperrwerkzeug)	20 Jahre	10 Stunden	20,34 Euro
r) ein Beleuchtungsgerät Powermoon	15 Jahre	10 Stunden	15,73 Euro
s) eine Wathose	10 Jahre	10 Stunden	1,25 Euro

#### 4. Sonstiges

a) Fehl und Täuschungsalarm, grober Unfug	500 Euro
b) Materialverbrauch	Wiederbeschaffungskosten
c) Unterweisung und Ausbildung in Schulen	kostenfrei
d) Gebühr für Rechnungsstellung	Wird nach dem Kostenverzeichnis festgesetzt

#### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €.

(Aufwendungersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

b) Sicherheitswachen, Brandwachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben:

je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gemeinde Röslau, den 17.04.2024

gez. Heiko Tröger  
1. Bürgermeister